

## **Richtlinie zur Korruptionsprävention und -unterbindung**

Stand Dezember 2023

### **1. Ziel der Richtlinie zur Korruptionsprävention und -unterbindung**

Korruption und Betrug untergraben das Vertrauen in die Integrität und Glaubwürdigkeit einer Organisation. Eine Organisation, die nicht als integer wahrgenommen wird, verliert ihre Legitimation, sich für die Stärkung und Verwirklichung von Kinderrechten weltweit einzusetzen. Korruption und Betrug würden unsere grundlegenden Prinzipien als internationale Kinderrechtsorganisation verletzen, da sie unsere Beziehungen zu Begünstigten, Partnerorganisationen und Spender\*innen sowie unseren Ruf und unsere Glaubwürdigkeit negativ beeinflussen.

terre des hommes Deutschland e.V. (tdh) verfolgt daher eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Korruption und Betrug und geht präventiv und entschieden durch Information, Kontrolle, Aufdeckung und Sanktion dagegen vor. Diese Politik ermöglicht es, den höchstmöglichen Standard an Transparenz in der Finanzierung und Programmgestaltung gegenüber Spender\*innen und Begünstigten zu gewährleisten und erfolgreich an der Vision für eine friedlichere und gerechtere Welt für Kinder zu wirken.

### **2. Geltungsbereich und Anwendungsbereich**

#### **a. Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für alle Mitarbeiter\*innen und Vorständ\*innen von tdh.

Alle Mitarbeiter\*innen von tdh sind über die „Betriebsvereinbarung zur Compliance“ an die Wahrung dieser Richtlinie gebunden.

Um die Glaubwürdigkeit und Integrität von tdh nicht zu untergraben, erwartet tdh von allen oben genannten Akteur\*innen die Achtung der dieser Richtlinie zugrunde liegenden Verhaltensweisen auch außerhalb der Arbeit.

#### **b. Erweiterter Anwendungsbereich**

Der Inhalt dieser Richtlinie gilt ferner für alle Mitarbeiter\*innen in den Regional- und Länderbüros und wird dort als verbindliche Richtlinie zur Verfügung gestellt.

Der Inhalt dieser Richtlinie bzw. eine Antikorruptionsklausel ist zudem verpflichtend in alle Verträge mit externen Partner\*innen und Unternehmen, Auftragnehmer\*innen, Berater\*innen und sonstigen Fachkräften, die auf vertraglicher Basis für tdh tätig werden, aufzunehmen. Einzelne Beschäftigte dieser Unternehmen sind von den Partner\*innen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag zu verpflichten. Den genannten Partner\*innen ist ein Abdruck der geltenden Regelungen zur Korruptionsprävention vor Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zur Verfügung zu stellen.

Mit institutionellen Zuwendungsempfänger\*innen im Ausland sind vertraglich Grundsätze zur Korruptionsprävention zu vereinbaren.

### 3. Definition von Korruption

Korruption ist der Missbrauch einer Vertrauensstellung und/oder anvertrauter Macht bzw. besonderer Verantwortung zum privaten Vorteil (direkt) oder Vorteil einer dritten Person (indirekt). "Privat" steht im Gegensatz zum Konzept des öffentlichen Wohls. Privater Vorteil bezieht sich nicht nur auf Einzelpersonen, sondern auch auf Familien und Gemeinschaften, ethnische, regionale oder religiöse Gruppierungen, politische Parteien und Organisationen, Unternehmen und Berufs- oder Sozialverbände sowie Warlords und Milizen.

Welche Tatbestände erfüllen im Sinne von tdh den Begriff der Korruption und des Betrugs?

- Bestechung:
  - Aktive Bestechung (Anbieten, Geben oder Fordern von Vorteilen)
  - Passive Bestechung (Entgegennahme von Vorteilen)
    - Aktive und passive Bestechung kann z.B. durch folgende materielle Vorteile erfolgen: Geld, Geschenke, Darlehen, Bewirtung und Mahlzeiten, Belohnungen, Eintrittskarten für Veranstaltungen, Erstattung von Reise- oder Unterbringungskosten, Provisionen, „Schmiergeldzahlungen“
    - Aktive und passive Bestechung kann z.B. durch Gewährung folgender immaterieller Vorteile erfolgen: Informationen, Betrug, Unterschlagung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen, Geldwäsche, Diebstahl, Dokumenten-/Urkundenfälschung, Verbesserung des persönlichen Rufs, soziale, politische oder andere Vorteile an oder von einem Dritten
- Veruntreuung von Projektmitteln für nicht vereinbarte Zwecke (Zweckentfremdung)
- Rückerstattung von Teilen einer vertraglichen Zahlung (sog. Kickback)
- Nutzung nicht genehmigter Mittel oder Kanäle für Zahlungen an Auftragnehmer\*innen, Lieferant\*innen, Partner\*innen, deren Mitarbeiter\*innen oder Amtsträger\*innen
- Zuteilung von (Hilfs-)Mitteln als Gegenleistung für (sexuelle) Gefälligkeiten
- Bevorzugung von Familienmitgliedern oder Freund\*innen bei der Unterstützung oder Einstellung (Vetternwirtschaft und Cronyismus)
- Nötigung und Einschüchterung von Mitarbeitenden oder Begünstigten
- Duldung von Korruption
- Anreize, im Rahmen der normalen Arbeitsbeziehungen etwas zu tun, das unehrlich oder illegal ist oder einen Vertrauensbruch darstellt ist
- Anreize zum Aufbau von Sympathien und Beziehungen, um daraus Vorteile in der Zukunft zu schlagen

#### 4. Mitwirkung und Verpflichtung aller Beteiligten zur Prävention und Unterbindung von Korruption

Zur Prävention und Unterbindung jeglicher Form von Korruption verpflichten sich die unter diese Richtlinie fallenden Personen folgende Vorgaben einzuhalten:

- Verhalten:  
Jegliche Form von Korruption, Betrug und Interessenskonflikten ist zu unterbinden.
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit:  
Alle Managemententscheidungen, Handlungen und Transaktionen müssen den Grundsätzen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit entsprechen, d.h. Transaktionen werden schriftlich, transparent und nachvollziehbar dokumentiert. Die Vergabe von Aufträgen beruht auf objektiv überprüfbaren Kriterien (Preis, Qualität und Leistung) und das Auswahlverfahren wird dokumentiert. Vor Auftragsvergabe ist die Integrität des/der Dienstleister\*in oder Lieferant\*in sorgfältig zu prüfen. Bei humanitären Maßnahmen muss die Zuteilung von Hilfsgütern und Dienstleistungen an die Begünstigten stets frei von Forderungen sein. Bei allen Projekten werden den Beteiligten ausreichende und transparente Informationen über die Kriterien für die Auswahl der Begünstigten, die Art und Menge der (Hilfs-) Güter und Dienstleistungen sowie darüber, wann, wie und wo sie verteilt werden, zur Verfügung gestellt. Entscheidungen über Projektkooperationen werden ohne Beeinflussung nach entsprechenden und nachvollziehbaren Standards vergeben.
- Mehr-Augen-Prinzip:  
Das Mehr-Augen-Prinzip (Beteiligung bzw. Mitprüfung durch mehrere Beschäftigte oder Organisationseinheiten) ist sicherzustellen. Einzelne Mitarbeitende oder Akteur\*innen werden nicht als allein verantwortlich für die Vergabe von (Hilfs-) Gütern und Dienstleistungen wahrgenommen.
- Sorgfältige Auswahl von Partner\*innen und Personal:  
Entscheidungen über Projektkooperationen oder sonstige externe Partner \*innen sowie über die Einstellung von Personal werden ohne Beeinflussung nach entsprechenden und nachvollziehbaren Standards mit besonderer Sorgfalt getroffen.
- Annahme von Zuwendungen:  
Anbieten und/oder Annehmen von Geschenken, Bewirtungen oder Aufwandsentschädigungen ist nur gestattet, soweit es den Wettbewerb nicht beeinträchtigt, die Entscheidungsfreiheit der/des Empfänger\*in im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit nicht beeinflusst und sich im Rahmen üblicher Gepflogenheiten und Höflichkeiten sowie vernünftiger und angemessener Aufwendungen bewegt. Geringwertige (Gast-)Geschenke (bis 5 €) - z.B. im Rahmen

# terre des hommes

## Hilfe für Kinder in Not

von Projektbesuchen - sind zulässig, sofern sie dem jeweiligen Vorgesetzten mitgeteilt werden. Einladungen zum Essen sind zulässig, sofern sie sich im üblichen Rahmen bewegen (kein Luxusrestaurant, keine übermäßigen alkoholischen Getränke usw.).

- Umgang mit Spenden:  
Spenden sind abzulehnen, wenn die Spender\*innen Vorteile für sich oder Dritte verfolgen.

### **5. Mitwirkung und Verpflichtung der Organisation zur Prävention und Unterbindung von Korruption**

tdh verpflichtet sich, jedem Hinweis auf Korruption nachzugehen. Zur Prävention und Unterbindung von Korruption verpflichten sich die verantwortlichen Personen von tdh zur Einhaltung folgender Vorgaben und Maßnahmen:

- Intern:
  - Der Vorstand macht die Richtlinie zum Gegenstand seiner Arbeit, stellt die notwendigen Ressourcen bereit und unterstützt die Leitungsebenen aktiv bei der Umsetzung der Richtlinie.
  - Die Leitungsebenen fördern aktiv das Problembewusstsein, stellen sicher, dass alle Mitarbeitenden in Deutschland, sowie in den Regional- und Länderbüros die Grundsätze kennen, sensibilisieren für entsprechende Situationen und belehren über die Folgen von korruptem Verhalten.
  - Vorstand und Leitungsebenen sollen Korruptionsanzeichen bewerten und ggf. handeln, sowie als Ansprechpartner\*innen für die Aufnahme von Berichten und Hinweisen zu (Verdachts)fällen zur Verfügung stehen.
  - Die Mitarbeitenden werden aufgefordert, Verstöße und Bedenken so früh wie möglich zu melden. Zu diesem Zweck bestehen ergänzend zu den Leitungsebenen und dem Vorstand sichere, zugängliche und vertrauliche Beschwerdemechanismen, die im Rahmen der Beschwerderichtlinie detailliert beschrieben werden.
- Extern:
  - tdh stellt sicher, dass der Inhalt dieser Richtlinie verpflichtender Bestandteil aller Kooperationsvereinbarungen mit Partnerorganisationen ist. tdh stellt sicher, dass jede Partnerorganisation über eine angemessene Antikorruptionspolitik verfügt und jeden Korruptionsfall durch eine unter Vertrag stehende Person meldet. Partnerorganisationen werden ggf. dabei unterstützt, eine Antikorruptionspolitik zu entwickeln und umzusetzen.
  - Regelmäßige Risikobewertungen dienen zur Vorbeugung und Minimierung von Korruptionsrisiken in der Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und in den Gemeinden vor Ort.

## **6. Verhalten bei Korruptionsverdacht und Umgang mit Korruptionsmeldungen**

### **a. Unterrichtung und Vertraulichkeit**

Bei Verdacht, Bedenken oder Kenntnisnahme von einem Verstoß gegen diese Richtlinie sind alle von dieser Richtlinie erfassten Personen aufgefordert, dies umgehend zu melden. Möglichkeiten und Vorgehen für Meldungen und Beschwerden werden im Rahmen des HinSchG in der Beschwerderichtlinie detailliert beschrieben.

tdh handelt im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung. Es gelten die Hinweise zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Schutz des/der Hinweisgebenden gem. der Beschwerderichtlinie.

### **b. Sanktionen**

Alle angezeigten Bedenken, Verdachtsmomente und Verstöße werden untersucht. Für die Zeit der Untersuchung können Mitarbeitende oder sonstige Beteiligte von ihren Aufgaben entbunden werden.

Ein nachweisbarer Verstoß gegen diese Richtlinie, die vorsätzliche Nichtmeldung oder vorsätzlich falsche Anschuldigungen von Korruptionsvorfällen, die nachweisbar belegt werden, werden mit disziplinarischen oder vertraglichen Sanktionen im gesetzlichen Rahmen geahndet.

Setzt eine Partnerorganisation Standards nicht um oder lässt sich grobe Verfehlungen zuschulden kommen, werden die Zahlungen an Partnerorganisationen ausgesetzt und wird als möglicher folgender Schritt die Kooperationsvereinbarung gekündigt.

### **c. Ausnahmesituationen**

Sollten Personen in Situationen geraten, in denen Zahlungen geleistet werden müssen, um sich selbst und/oder andere vor einer unmittelbaren Bedrohung von Leben, Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit zu schützen, so sind solche Fälle unverzüglich und vertraulich an tdh zu melden. Sanktionen gegen die Zahlenden werden nicht verfolgt.

## **7. Ansprechperson und Ausschuss für Korruptionsprävention**

### **a. Ansprechperson/Focal Point**

Es wird eine Ansprechperson/Focal Point für Korruptionsprävention durch den Gesamtvorstand ernannt, welche das Thema innerhalb der Organisation koordiniert und folgende Aufgaben hat:

- Beratung und Aufklärung aller unter diese Richtlinie fallenden Personengruppen

# terre des hommes

## Hilfe für Kinder in Not

- Mitwirkung bei Organisation und Durchführung entsprechender Fortbildungen
- Unterstützung des Managements, die Umsetzung der Richtlinie in der Organisationsstruktur und den Arbeitsabläufen sicherzustellen und kontinuierlich zu überarbeiten.
- Informationsrecht bei Meldungen von Verstößen und Beschwerden
- Beratung zu gemeldeten Verstößen
- Meldung der Anzahl von Beschwerden zur anonymisierten Aufführung im Jahresbericht

### b. Ausschuss

In der Geschäftsstelle sowie in jeder Projektregion kann jeweils ein Ausschuss eingerichtet werden, der bei der Umsetzung der Richtlinie beratend zur Seite steht.

### 8. Verhaltenskodex gegen Korruption in aller Kürze

- Seien Sie Vorbild und zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen.
- Informieren Sie unverzüglich eine entsprechende Ansprechperson für Korruptionsprävention und/oder Ihre vorgesetzte Person, wenn Sie aktiv oder passiv zur Korruption „aufgefordert“ werden oder Anhaltspunkte für Korruption bei anderen wahrnehmen.
- Arbeiten Sie so, dass Ihre Arbeit jederzeit überprüft werden kann, und halten Sie sich an die Grundsätze Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Mehr-Augen-Prinzip.

### Beschluss

***Beschlossen vom Vorstand am 13.12.2023***

***Diese Richtlinie wird jährlich auf ihren Aktualisierungsbedarf hin überprüft und ggf. unter Berücksichtigung von Rückmeldungen und Erfahrungen angepasst. Jede Änderung der Richtlinie kann nur durch eine entsprechende Abstimmung mit dem Betriebsrat vorgenommen werden.***